



Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Lavamünd vom 21. Mai 2021, Zahl: 004-1/5/2021, mit welcher die Aufgaben des Bürgermeisters des eigenen Wirkungsbereiches auf den Bürgermeister und die Vizebürgermeister aufgeteilt werden (Referatsaufteilung).

Aufgrund des § 69 Abs. 4 und 7 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, und der von der Landesregierung erteilten Genehmigung wird verordnet:

§ 1

Aufteilung der Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches

Die Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches gemäß § 69 Abs. 2 und 3 K-AGO werden auf den Bürgermeister und die Vizebürgermeister wie folgt aufgeteilt:

Referat I: Bürgermeister Wolfgang Gallant

Feuerwehr, Zivil- und Katastrophenschutz, Hochwasserschutzmaßnahmen, Personalangelegenheiten, Finanzen, Soziales (Ältere Generationen, Familie, Gesundheitswesen), Kindergarten und Schulangelegenheiten inkl. Schülertransporte, Gemeindliche Bauvorhaben, Gewerbe, Verkehr und alle Referate die nicht zugeteilt sind

Referat II: 1. Vizebürgermeister DI Georg Loibnegger, BSc

Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei, Orts- und Regionalentwicklung, Kultur und Vereine, Tourismus und Fremdenverkehr inkl. Geopark, Wegeangelegenheiten (Privatwege, Güterwege, Bringungsgemeinschaften, Hofzufahrten), Natur und Umweltschutz, Tierkörperverwertung, Freizeitanlagen und Sport

Referat III: 2. Vizebürgermeister Raphael Golez

Jugend, Angelegenheiten Öffentliches Gut und Vermessungen, Wohnungsvergaben inkl. Mietangelegenheiten, Straßen, Brücken, Kanalangelegenheiten, EU-Angelegenheiten Wasserversorgung, Geh- und Radwege, Wirtschaftshof, Winterdienst, Öffentliche Verkehrseinrichtungen, Abfall- und Müllangelegenheiten, Leichenhallen und Friedhöfe

§ 2

Zuständigkeit des Bürgermeisters

Alle Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, die nicht taxativ einem Referenten zugewiesen wurden, fallen in die Zuständigkeit des Bürgermeisters.

§ 3

Vertretung im Verhinderungsfall

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes haben sich im Verhinderungsfall wie folgt zu vertreten: Herr 1. Vzbgm. DI Georg Loibnegger, BSc vertritt Herr 2. Vzbgm. Raphael Golez. Herr 2. Vzbgm. Raphael Golez vertritt Herr 1. Vzbgm. DI Georg Loibnegger, BSc.

§ 4

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 28. August 2020, Zahl: 004-2/16/2020, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Wolfgang Gallant